

07.07.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Gegen die Einführung der Kronzeugenregelung sprechen nach wie vor die Gründe, die den Gesetzgeber bereits in früheren Jahren, zuletzt im Jahre 1986, veranlaßt haben, von derartigen Regelungen abzusehen. Diese Gründe lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die Straflosigkeit bzw. mildere Bestrafung des Kronzeugen verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und gegen das Gleichheitsprinzip.
- Durch die Einführung des Kronzeugen werden das Legalitätsprinzip und das Öffentlichkeitsprinzip verletzt.
- Die Privilegierung des Kronzeugen kann zur Destabilisierung der Rechtsordnung und zur Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen.
- Das Zusammenwirken des Staates mit Schwerstkriminellen ist rechtsstaatswidrig.

In tatsächlicher Hinsicht erscheint es mehr als fraglich, daß die "belohnte Denunziation" zu der erwarteten Sprengung des harten Kerns der Terroristen führen wird. Das Gegenteil, nämlich daß sie eine ideologische Solidarisierung terroristischer Überzeugungstäter und Randtäter bewirken wird, ist eher zu befürchten.

Im übrigen sprechen die Erfahrungen, die die Praxis mit der Kronzeugenregelung des § 31 BtMG gemacht hat, gegen die Einführung des Kronzeugen für den Bereich terroristischer Straftaten. Ebenso wenig, wie sich die mit der Schaffung des § 31 BtMG verknüpfte Hoffnung auf eine Effektivierung der Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität erfüllt hat, dürfte die Erwartung gerechtfertigt sein, daß der Kronzeuge zu einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird.